

Entscheidende Behörde

Umweltsenat

Entscheidungsdatum

30.10.2009

Geschäftszahl

US 9A/2009/15-10

Kurzbezeichnung

Donauschlinge Schlögen

Rechtssatz

1. Das Projekt einer Flussbaggerung erfüllt nicht den Tatbestand der Z 25 des Anhanges 1 UVP-G 2000, sondern der Z 37 (und ist nur in besonderen Schutzgebieten potentiell UVP-pflichtig).

2. Flussbauliche Erhaltungsmaßnahmen, d.h. Maßnahmen ohne primäre Nutzungsabsicht des Kieses sind vom Tatbestand der Z 37 des Anhanges 1 UVP-G 2000 ausdrücklich ausgenommen. Zu solchen flussbaulichen Erhaltungsmaßnahmen gehören etwa Verbesserungen bzw. Sicherstellungen des Hochwasserabflusses (sogenannte „Kompensationsbaggerungen“).